



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 26. Januar 1970

1 Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
19. 1. 70	Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	27
16. 12. 69	Siebente Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz — Staatliche Prüfung von Seren, Impfstoffen und anderen Arzneimitteln —	27
5. 1. 70	Anordnung Nr. Pr. 43 über die Inkraftsetzung der Anordnungen über die Preisbildung für Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft auf dem Gebiet des Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbaus	34

Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 19. Januar 1970

§ 1

Die Verordnung vom 20. September 1951 über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S. 881) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 2. Oktober 1952 zur Verordnung über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S. 1036) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Siebente Durchführungsbestimmung* zum Arzneimittelgesetz — Staatliche Prüfung von Seren, Impfstoffen und anderen Arzneimitteln —

vom 10. Dezember 1969

Auf Grund der §§ 16 und 39 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt;

* 6. DB vom 20. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 1 S. 6)

§ 1

(1) Dieser Durchführungsbestimmung unterliegen folgende Arzneimittel sowie den Arzneimitteln gleichgestellte Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände (im folgenden Arzneimittel genannt) in zur Abgabe an Verbraucher fertigen Abpackungen:

- Seren und Serumfraktionen, die zur Immunisierung von Menschen oder Tieren bestimmt sind
- Impfstoffe
- Bakteriophagenzubereitungen
- Stoffe und Zubereitungen aus biologischem Material, die für Transplantationen oder Infusionen bestimmt sind
- Stoffe und Zubereitungen aus biologischem Material, die diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen
- Stoffe und Zubereitungen aus Eiweiß oder dessen Abbauprodukten, die zur Bereitung von Kulturmedien für Mikroorganismen, von Zellzuchtungsmedien oder von Zellkulturen bestimmt sind
- Kulturmedien für diagnostische und analytische Zwecke und Zellzuchtungsmedien
- chirurgisches Nahtmaterial aus resorbierbarem tierischen Ausgangsmaterial
- sterile oder keimarme zum einmaligen Gebrauch bestimmte Gegenstände, die zur Applikation von Arzneimitteln oder zur Gewinnung und/oder Aufnahme von Bestandteilen des menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind.

(2) Dieser Durchführungsbestimmung unterliegen Arzneimittel auch dann, wenn deren Monographie im Deutschen Arzneibuch oder bestätigte Gütevorschrift im Interesse des Gesundheitsschutzes oder zur Erhaltung und Entwicklung gesunder Tierbestände eine besondere staatliche Prüfung festlegt.

§ 2

(1) Die Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln gemäß §§ 12 und 13 des Arzneimittelgesetzes darf nur erteilt werden, wenn die nach § 3 Abs. 5 der Ersten